

Stellungnahme zur Anbindung (Finanzierung) Täterarbeit häusliche Gewalt auf Ebene der Bundesländer

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) ist der deutsche Dachverband der Täterarbeitseinrichtungen, welche in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen mit männlichen Tätern häuslicher Gewalt arbeiten. Der BAG TäHG e.V. gehören mittlerweile 78 Einrichtungen aus fast allen Bundesländern, ebenso aus der Schweiz an.

Die BAG TäHG e.V. unterstreicht und unterstützt alle in der Istanbul-Konvention genannten Vorhaben bzgl. der Bekämpfung von Gewalt gegenüber Frauen und Kindern. Neben den unterstützenden Hilfsangeboten für von Gewalt Betroffene, liegt in der Istanbul-Konvention auch ein Fokus darauf, für die Gewaltausübenden verschiedener Geschlechter Programme zu entwickeln, die sie für die Zukunft befähigen sollen gewaltfrei zu leben.

Neben der Unterstützung und Hilfe für die von Gewalt Betroffenen leistet die Arbeit mit den Gewaltausübenden einen elementaren Beitrag zum Opferschutz. Die BAG TäHG e.V. ist der Auffassung, dass ein sinnvoller und nachhaltiger Schutz von Frauen und Kindern nur dann gewährleistet werden kann, wenn die Arbeit mit den Tätern ebenfalls ausgebaut und koordiniert wird. Dies bedarf zum einen einer bundesweiten Förderung und Sicherstellung der Versorgungsstrukturen, vor allem auf Ebene der Bundesländer und Kommunen, sowohl für die Arbeit mit Betroffenen als auch für die Arbeit mit den Gewaltausübenden.

Die BAG TäHG e.V. fordert deshalb, die in den Artikeln 15 und 16 der Istanbul-Konvention genannten Vorhaben für beide Seiten zeitnah umzusetzen und entsprechende Hilfsangebote sowohl für Betroffene wie auch Gewaltausübende weiterzuentwickeln. Dies bedeutet, dass finanzielle Ressourcen geschaffen werden müssen, die der Problematik gerecht werden. Die BAG TäHG e.V. möchte hier gemeinsam mit den Unterstützungsverbänden der Opferarbeit mit ihrem Fach- und Sachverstand die weitere Entwicklung begleiten. Dies kann u.E. nur in enger Kooperation „Aller“ gelingen.

Wenn wir von enger Kooperation „Aller“ sprechen, so müssen auch die möglichen Kostenträger in den Fokus der Betrachtung genommen werden. Mit der Ratifizierung der Istanbul Konvention hat sich Deutschland mit seinem föderalen System verpflichtet den Art. 16 umzusetzen und angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Täterarbeit häusliche Gewalt ist hier vor allem auf Länderebene auszubauen. In Deutschland existiert in den Bundesländern eine sehr unterschiedliche Handhabung bezüglich der Finanzierung von Täterarbeit häusliche Gewalt. Mehrere Bundesländer haben mittlerweile länderfinanzierte Einrichtungen in der Täterarbeit, allerdings oftmals nicht mit den erforderlichen Mitteln. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel unterscheidet sich in den einzelnen Bundesländern massiv. Ebenso gestaltet sich die Anbindung der Einrichtungen bezüglich der finanzierenden Ministerien sehr heterogen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit hat untersucht inwieweit eine Anbindung der Täterarbeit an die jeweiligen Justizministerien sinnvoll erscheint. In einigen Bundesländern hat sich die Anbindung bei der Justiz bezüglich der Finanzierung als recht schwierig erwiesen. Realität ist nämlich, dass lediglich 20-30 % der Täter im Bereich der häuslichen Gewalt aufgrund einer justiziellen Weisung, Auflage oder Verurteilung in ein Langzeitprogramm aufgenommen werden. Fakt ist, dass in der Realität circa 70-80 % der Frauen kein primäres Interesse an der Strafverfolgung haben. Ihnen geht es eher um eine Verhaltensänderung der jeweiligen Täter. Für die Justiz sind die Eingriffsmöglichkeiten darum häufig begrenzt und eine Strafverfolgung gegen den Willen der jeweiligen Betroffenen hat nur wenig Aussicht auf Erfolg. Im Sinne dieser Betrachtung müssen auch die einzelnen Landesfinanzhaushaltsordnungen in den Fokus genommen werden. So lässt beispielsweise die Landesfinanzhaushaltsordnung in Nordrhein-Westfalen durch die Anbindung der Täterarbeit an

das Justizministerium an sich nur die Zuweisung und damit auch Finanzierung von Programmen zu, welche Täter betrifft, die von der Justiz gewiesen wurden. Auch in Nordrhein-Westfalen hat sich in den Einrichtungen der Täterarbeit gezeigt, dass zumindest 70 % der Männer in den Täterarbeitsprogrammen **nicht** über die Justiz kommend, in den Einrichtungen betreut werden. Hier liegt eine wesentliche Problematik.

Spricht man von Täterarbeit häusliche Gewalt, müssen nicht in erster Linie Sanktionen durch die Justiz, sondern eher der Begriff der Prävention in die nähere Betrachtung einbezogen werden. Grundsätzlich sieht sich die Justiz für Sanktionen aber nicht für Prävention zuständig. Die Prävention von Straftaten wird in der Regel als eine Aufgabe der Polizei angesehen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit empfiehlt daher die Finanzierung der Täterarbeit häusliche Gewalt in den 16 Bundesländern fest in den einzelnen Innenministerien zu verankern. Gleichwohl denkbar wäre aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit eine so genannte Cofinanzierung (Beteiligung) verschiedener Ministerien unter der Federführung der jeweiligen Innenministerien.

Grundsätzlich müssen für die Täterarbeit die erforderlichen Mittel zur Umsetzung des Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt e.V., zur Verfügung gestellt werden.

Viele Bundesländer fordern die Umsetzung des Standards in ihren Ausschreibungen, stellen jedoch die finanziellen Mittel hierfür nicht in der erforderlichen Höhe für die einzelnen Einrichtungen zur Verfügung. Auch hier sieht die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit e.V. Handlungsbedarf auf Länderebene und fordert die konsequente Umsetzung des Artikels 16 der Istanbul Konvention ein.

Sehr gute Erfahrungen mit einer „Cofinanzierung“ durch verschiedene Ministerien werden seit 2007 in Rheinland-Pfalz gemacht. Hier werden die mittlerweile neun Täterarbeitseinrichtungen und die Koordinierungsstelle federführend vom Innenministerium unter Beteiligung des Justizministeriums und des Migrationshaushaltes finanziert. Die Einrichtungen der Täterarbeit sind auf die jeweiligen Landgerichtsbezirke verteilt. Der Landgerichtsbezirk Koblenz hat aufgrund seiner Flächengröße zwei Einrichtungen.

Zusammenfassend sieht die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit im präventiven Ansatz der Polizei den westlichen Aspekt zur Finanzierung der Täterarbeit häusliche Gewalt durch die Innenministerien. Dies wird besonders deutlich, wenn man den pro aktiven Ansatz aus dem Bereich der Interventionsstellen für die Betroffenen auf die Täterarbeit transferiert. So ist es durchaus denkbar, dass durch die Polizei analog zu den Betroffenen beim Beschuldigten das Einverständnis zur Datenweitergabe einholt und per Fax an die Täterarbeitseinrichtung sendet, was in Einzelfällen schon zur täglichen Kooperation zwischen Polizei und Täterarbeit gehört. Damit wäre gewährleistet, dass der präventive Ansatz der Polizei auch auf die Täterarbeit transferiert wird.

Aus diesem Grund empfiehlt die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit den Bundesländern eine Finanzierung der Täterarbeit auf Länderebene durch die Innenministerien ggfls. in Zusammenarbeit mit anderen Ministerien.

Zudem wird empfohlen die Täterarbeitseinrichtungen durch Stellenfinanzierung mit Festbeträgen zu fördern, da eine Finanzierung über Fallpauschalen, den Einrichtungen nicht die notwendige Sicherheit geben kann.

Vorstand der BAG Täterarbeit häusliche Gewalt